

# Bekanntmachung

über die Absicht, einen (Teil-)Flächennutzungsplan „Konzentrationsflächen Windenergie“ für das gesamte Gemeindegebiet Aufhausen aufzustellen.

**-Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)-**

Der Gemeinderat von Aufhausen hat in der Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft aufzustellen. Der Gemeinderat hat am 05.12.2023 die Planunterlagen des Ingenieurbüros Längst & Voerkelius, Landshut, in der Fassung vom 05.12.2023 gebilligt.

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet und nachfolgend in einer Tabelle gegenübergestellt:

Schutzgut	Auswirkungen in der Bauphase	Auswirkungen in der Betriebsphase,	Ergebnis, bezogen auf die
Luft/Klima	keine	keine- sehr gering	keine – sehr gering
Mensch	gering	gering	gering
Landschaft	gering	sehr gering	sehr gering
Kultur- u. Sachgüter	gering	gering	gering
Pflanzen und Tiere	Gering	Gering	gering
Boden, Fläche	Mittel	Gering	gering
Wasser	Sehr gering	Keine – sehr gering	Keine – sehr gering

Es kann insgesamt von *sehr geringen bis geringen* Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen von den Behörden vor:

- *Landratsamt Regensburg, Wasser- und Bodenschutzrecht:*  
Gebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich
- *Landratsamt Regensburg, Untere Naturschutzbehörde:*  
Standort ist bewaldeter Hügel, daher erhebliche Fernwirkung mit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Artenschutzprüfung und Eingriff und Kompensation im nachgelagerten Verfahren erforderlich
- *Landratsamt Regensburg, Untere Denkmalschutzbehörde u. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege:*  
Räumlicher Wirkungsbezug zu landschaftsprägendem Baudenkmal „Wallfahrtskirche Maria Schnee“
- *Wasserwirtschaftsamt Regensburg:*  
Teilbereich liegen im wassersensiblen Bereich, Überschwemmungen und Ausspülungen möglich, grund- und stauwasserbeeinflusste Böden können Einfluss auf Baustoffe haben,

- *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg:*  
Walderhaltung hat hohes Gewicht im waldarmen Regensburger Süden, Waldverluste ausgleichen, Landschaftsbild beeinträchtigt, Sturmschutzwald und Altbestände werden bei Feststehen der Maststandorte geprüft
- *Landesamt für Umwelt Bayern:*  
Rohstoffgeologie berührt aber nicht unmittelbar betroffen

Die Planunterlagen (inkl. den vorliegenden umweltbezogenen Aussagen bezüglich der Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und ökol. Ausgleichsmaßnahmen) können in der Zeit vom

**08.12.2023 bis 08.01.2024**

im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstr. 26, 93104 Sünching (Zimmer 1.03), während den allgemeinen Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.gemeinde-aufhausen.de](http://www.gemeinde-aufhausen.de) veröffentlicht.

**Datenschutz:**

*Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. 2 (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.*

**Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

*Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).*

Sünching, den 07.12.2023  
GEMEINDE AUFHAUSEN

  
T. Schmid  
1. Bürgermeister



**Anschlag Amtstafeln + Homepage:**

angeheftet am: 08.12.2023  
abgenommen am: 08.01.2024

Übersichtskarte:

